LAG-1 LAG-Statut

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 6. LAG-Statut

§ 1 Auftrag

Die Landesarbeitsgemeinschaften sind auf der Grundlage bündnisgrüner Politik ein Ort inhaltlicher Arbeit auf Landesebene. Sie sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Nichtmitgliedern in Rheinland-Pfalz, die für bestimmte Politikbereiche kontinuierlich die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen beobachten und aufarbeiten. Sie sollen Diskussionsprozesse innerhalb und außerhalb des Landes- und Bundesverbandes anregen, zur programmatischen Weiterentwicklung der Aussagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Politik in Rheinland-Pfalz beitragen und die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Parteimitgliedern fördern. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite und unterstützen insbesondere den Landesvorstand.

§ 2 Anerkennung und Auflösung

(1) Der Landesvorstand beschließt über die Gründung, Umbenennung und Auflösung der LAGen.

(2) Ein Antrag auf Gründung einer neuen Landesarbeitsgemeinschaft muss die Unterschriften von mindestens 30 Mitgliedern aus mindestens 5 verschiedenen Kreisverbänden tragen. Der Landesvorstand kann vor endgültiger Beschlussfassung über den Antrag probeweise einen Arbeitskreis für die Dauer von 6 Monaten einrichten. Nach Ablauf der 6 Monate ist über den Antrag zu beschließen.

(3) Der Landesvorstand kann eine Landesarbeitsgemeinschaft auflösen, wenn

- die Sitzungen infolge der Anzahl der teilnehmenden Mitgliedern regelmäßig nicht beschlussfähig ist,
- oder innerhalb von zwei Jahren keine Sitzung stattgefunden hat,
- oder diese gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt
- oder sonstiger Schaden für die Partei entsteht.

Dazu sind die jeweiligen LAG-SprecherInnen anzuhören. Gegen Auflösungsbeschlüsse des Landesvorstands können diese die nächste Landesdelegiertenversammlung/ anrufen.

§ 3 Stellung der LAGen

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaften besitzen Antragsrecht auf Landesdelegiertenversammlung (§ 7 Abs. 5 der Satzung)

(2) Der Erweiterte Landesvorstand benennt AnsprechpartnerInnen für die LAGen

(3) Die Fraktion bezieht die LAGen in ihre inhaltlichen Beratungen ein. Die fachpolitisch zuständigen Abgeordneten sollen regelmäßig in den LAGen berichten.

§ 4 Struktur und Arbeit

(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft kommen zu zwei Präsenzsitzungen im Jahr zusammen. Eine Sitzung im Sinne des LAG-Statutes muss mit der üblichen Frist (s. Abs. 2) unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung eingeladen werden, es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Zwischen den Terminen können Beratungen und Beschlussvorbereitungen über Telefonkonferenzen oder Online-Formate stattfinden. Hier gelten die gleichen Regularien und Beschlussfähigkeitsregelungen wie für Präsenzsitzungen. Beschlüsse können im Rahmen von Präsenzsitzungen sowie Telefonkonferenzen gefasst werden.

(2) Der oder die Sprecher/innen laden zu den Sitzungen ein. Das zuständige Mitglied im Erweiterten Landesvorstand und die fachpolitisch zuständigen Abgeordneten sollen bei der Terminfindung eingebunden werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage und erfolgt über den elektronischen Einladungsverteiler der LAG.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Parteimitglieder anwesend sind.

(4) Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses der anwesenden Parteimitglieder.

(5) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und den zuständigen AnsprechpartnerInnen im Erweiterten Landesvorstand und den fachpolitisch zuständigen Abgeordneten zur Kenntnis gebracht. Über die Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaften wird der Landesvorstand umgehend unterrichtet.

(6) Zu Beginn jeden Jahres erstellen die beiden LAG-SprecherInnen gemeinsam mit der LAG, dem zuständigen Mitglied des Erweiterten Landesvorstands und den zuständigen MandatsträgerInnen auf der ersten Sitzung ein Arbeitsprogramm, um eine kontinuierliche, inhaltliche Arbeit in der LAG zu gewährleisten.

(7) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen sowie Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit im Namen der LAG bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

(8) Wenn eineLandesarbeitsgemeinschaft ein besonders breites Themenfeld bearbeitet, kann sie Arbeitskreise, auf Dauer oder zeitlich begrenzt, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bilden. Die LAG wählt eineN KoordinatorIn für den Arbeitskreis. Im Übrigen finden § 4, Abs. 1 und 2 entsprechend sinngemäß auch auf Arbeitskreise Anwendung.

§ 5 SprecherInnen und Delegierte

(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft wählen alle zwei Jahre zwei SprecherInnen die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich (Ausnahmeregelung siehe §5, Abs. 6). Wahlen sind nur auf Präsenzsitzungen möglich.

Die SprecherInnen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei und im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bei Außenterminen. Sie sind für die Terminkoordination, Einladung sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich. Ein Sprecher oder eine Sprecherin einer LAG kann nicht in einer weiteren LAG SprecherIn sein.

(2) Einmal jährlich ruft der Landesvorstand die SprecherInnen der Landesarbeitsgemeinschaften mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu einer Sitzung zusammen.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Delegierte sowie zwei StellvertreterInnen (Ersatz-Delegierte) für die ihnen zugeordneten Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. (Ausnahmeregelung siehe §5, Abs. 6)

(4) Ist einer Bundesarbeitsgemeinschaft in Rheinland-Pfalz keine Landesarbeitsgemeinschaft zugeordnet oder schöpft die Landesarbeitsgemeinschaft die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Rheinland-Pfalz in diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren.

(5) Im Falle der Nachwahl von LAG-SprecherInnen oder BAG-(Ersatz-)Delegierten endet deren Amtszeit mit Ende der laufenden Wahlperiode. Wahlen sind nur auf Präsenzsitzungen möglich.

(6) Bei den Wahlen der LAG-SprecherInnen sowie der Delegierten und Ersatz-Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaften ist das Frauenstatut zu beachten. Sollte eine LAG bei einer Wahl einen Frauenplatz für Männer geöffnet haben, kann dieser bei der folgenden Wahl nach zwei Jahren nicht erneut geöffnet werden und muss mit einer Frau besetzt werden.

§ 6 Finanzierung von Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Die Grundfinanzierung der Landesarbeitsgemeinschaften wird durch eine entsprechende Position im Haushalt des Landesverbandes sichergestellt.

(2) Reisekosten von LAG-SprecherInnen, BAG-Delegierten sowie ArbeitskreiskoordinatorInnen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag über den Landesverband abgerechnet werden. Die Reisekosten werden nach den Richtlinien des Landesverbandes erstattet (siehe Kostenerstattungsordnung).

(3) Mit Ausnahme der Reisekosten gemäß Absatz 2sind alle Kosten, die durch die LAG-Arbeit entstehen, im Rahmen der den Landesarbeitsgemeinschaften zur Verfügung stehenden Mittel nur dann erstattungsfähig, wenn sie vorher beim Landesvorstand beantragt werden.

§ 7 Schlussbestimmung:

Dieses Statut tritt mit dem Beschluss der Landesdelegiertenversammlung in Lahnstein (am 20. Mai 2017) in Kraft.

Begründung

erfolgt mündlich.